

Sehr geehrte [Schulleitungsmitglieder]

mit ehrlicher Begeisterung lese ich auf der Homepage Ihrer Schule, wie Sie Kinder und Jugendliche in Ihrem Heranwachsen zu Menschen mit demokratischen Grundwerten und gegen Intoleranz und politischen Extremismus begleiten. Weitere Leitgedanken Ihres Schulprogramms sind

- gute Umgangsformen, soziale Verantwortung und gegenseitigen Respekt
- eine angenehme Lernatmosphäre
- Auseinandersetzung mit der Geschichte der Stadt Niddatal, Teilnahme am kulturellen Leben der Stadt und betreiben eines aktiven Umweltschutzes, konkret die Uferpatenschaft für die Uferzonen der Nidda und mündungsnahen Wetter im Stadtgebiet.

Hierfür bauen Sie auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern, die zu einer angenehmen Lernatmosphäre und persönliche Nähe von Schülern, Eltern und Lehrkräften beiträgt.

Im Unterricht verfolgen Sie u.a. das Ziel, dass die Ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit entwickeln und in der Lage sind, kritische Haltung zu beziehen. Sie sollen Fähigkeiten zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln entwickeln, ihre Persönlichkeit entwickeln und in der Lage sein, kritische Haltung zu beziehen.

Mit diesen Zielen tragen Sie dazu bei, den Grundgedanken der Namensgeber Ihrer Schule, den Geschwistern Scholl, Rechnung zu tragen. Laut Wikipedia-Eintrag vom 2.9.2020, 11:41 Uhr handelt es sich hierbei um Hans und Sophie Scholl. „Hans und Sophie Scholl gelten seit der Nachkriegszeit bis in die Gegenwart als bedeutende Symbolgestalten eines an humanistischen Werten orientierten Widerstands innerhalb Deutschlands gegen das totalitäre NS-Regime.“

Das freut mich sehr, denn seit frühester Jugend bewundere ich diese beiden mutigen Menschen, die sich nicht haben „einlullen“ lassen von der massiven Propaganda seitens der damaligen Regierung und der von ihr missbrauchten Medien. Eine Regierung, die 1933 vornehmlich von Beamten, d.h. Lehrern, Richtern und anderen Beamten des höheren Dienstes, gewählt worden war, denen die Folgen ihres Handelns zum allergrößten Teil sicherlich nicht bewusst waren, haben Sie sich doch lediglich als Verwaltungsbeamte verstanden, die in erster Linie die Anweisungen Ihrer Vorgesetzten auszuführen haben. Alternative Medien gab es zu dieser Zeit vermutlich nicht, so dass die Meinungsbildung der Geschwister Scholl und anderer Widerstandskämpfer vor allem auf ihrem kritischen Verstand und dem Wunsch, Gutes für die Menschen zu machen, basieren dürfte.

Umso entsetzter war ich am gestrigen Tage, als ich in einer Social-Media-Gruppe die Kopie eines Missbilligungsschreibens mit Datum 31.8.2020 fand, in dem einem Schüler einer Ihrer 8. Klassen eine schriftliche Missbilligung, basierend auf Hess. Schulgesetz § 82 mit § 64 (2) VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses ausgesprochen worden ist.

Nun habe ich Einblick genommen in diese Rechtsgrundlagen und stelle fest:

- § 82 Hess. Schulgesetz regelt die pädagogischen und Ordnungsmaßnahmen, die im Schulleben erforderlich sein können.
- § 64 (2) VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses regelt lediglich die Rückgabe von Gegenständen, die im Rahmen des § 82 Abs. 1 Satz 2 Hess. Schulgesetz dem Schüler/der Schülerin weggenommen wurden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung und hoffe, die Eltern des Kindes legen Beschwerde ein, gem. § 64 (4) VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses, um die gravierenden negativen Folgen, die sich aus der seitens der Schule ausgesprochenen Missbilligung für das Leben Ihres Schülers ergeben können abzumildern oder möglichst ganz zu verhindern. Dies bezieht sich sowohl auf seine Gesundheit und die seiner Familie, seinen schulischen Werdegang als auch auf seine Bildung als Mensch. Diese Folgen stehen

den von Ihnen in Ihrem Schulprogramm formulierten Zielen diametral entgegen, dies möchte ich Ihnen hiermit bewusst machen.

Hess. Schulgesetz § 82 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen. [...]

Nun ist die Frage, welches Vergehen hat der betroffene Schüler eigentlich begangen, um eine Missbilligung ausgesprochen zu bekommen? Dem Missbilligungsschreiben ist zu entnehmen:

„[Name des Schülers] hat am 28.08.2020 in der 2. große Pause sein am Kiosk gekauftes Getränk auf dem Schulgelände getrunken. Aufgrund der Corona-Hygieneregeln ist dies untersagt; siehe Anhang. (Bereits 2. Ermahnung)“

[Anm.: Eventuelle Rechtschreibfehler sind dem Originalschriftstück entnommen.]

Nun habe ich auf Ihrer Homepage keinen Hinweis darauf gefunden, wie diese „Corona-Hygieneregeln“ lauten. Vielmehr wird die seit März 2020 andauernde „Corona-Krise“ hier, soweit ich diese durchgesehen habe, an keiner Stelle erwähnt. Demnach finden sich auch keine veränderten Verhaltensweisen. Es ist, als gäbe es diesen dunklen Fleck der (Welt)Geschichte in Ihrer Schule nicht.

Aber davon ausgehend, dass dieser Umstand lediglich einer nicht-aktualisierten Homepage geschuldet ist und die Eltern anderweitig informiert wurden, bleiben dennoch viele Fragen offen, z.B.:

1. Wie kann es sein, dass das Trinken von am Kiosk gekauften Getränken in den Pausen verboten ist?
2. Erstreckt sich dieses Verbot auch auf andere Getränke?
3. Warum dürfen Schüler an ihrer Schule in den Pausen nicht trinken? Hierbei handelt es sich um ein Grundbedürfnis! Sogar Trinkverbote während des Unterrichts sind an Schulen inzwischen schon seit längerem aufgehoben.
4. Hätte der Schüler das Gelände verlassen müssen, um in der Pause trinken zu können? Das wäre doch sicherlich ein weitaus größerer Verstoß gegen die Schulregeln, da er sich damit der Aufsichtspflicht der Aufsicht führenden Lehrkraft entzogen hätte.

Grundsätzlich scheint mir die Formulierung des § 82 ohnehin sehr fragwürdig. Ich muss gestehen, bisher hatte ich mich nie damit beschäftigt. So ist die „Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten“ und obwohl erst einige positive Ziele genannt werden, weisen die dann genannten pädagogischen Maßnahmen lediglich Strafcharakter auf, die eine Veränderung des Verhaltens erreichen sollen, das geht bis hin zum Schulverweis.

Es kann doch nicht wirklich im Sinne der Schule und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen hin zu verantwortlichen Bürgern unserer humanistisch geprägten Gesellschaft sein, einen Schüler gar der Schule zu verweisen, weil er in einer Pause etwas trinkt, dessen Konsum an sich keinen Straftatbestand erfüllt. Anders wäre es, hätte der Schüler ein alkoholisches Getränk zu sich genommen! Ich bitte Sie: Hier gilt es doch wirklich „die Kirche im Dorf zu lassen“! Mit einer solchen Maßnahme in dieser Situation verstoßen Sie eindeutig gegen § 64 (1) VO über die Gestaltung des Schulverhältnisses, der besagt:

„Bei allen pädagogischen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.“

Fast erleichtert stelle ich fest: „Körperliche Züchtigung und andere herabsetzende Maßnahmen sind verboten.“ Wer weiß, wozu es sonst noch alles kommen kann.

Gem. § 82 (4) Hess. Schulgesetz, sind Ordnungsmaßnahmen nur zulässig, wenn

1. der Schüler **schuldhaft** gegen eine Rechtsnorm, Verwaltungsanordnung oder die Schulordnung verstößt oder Anweisungen dazu befugter Personen nicht befolgt, sofern die Anweisungen zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen oder
2. der Schutz von Personen oder Sachen diese erfordert.

Der Verstoß gegen eine der genannten Regeln setzt voraus, dass diese nicht gesetzes- wenn nicht sogar verfassungswidrig sind. Dies ist z. B. bei der aktuellen Maskenpflicht an Schulen der Fall. Entgegen der eindrücklichen Aufforderung seitens der Politik (z.B. Fr. Merkel) und auch des Chefs des Robert-Koch-Instituts (RKI) (Herr Wieler), habe ich mein Recht, das mir lt. Art. 5 GG zusteht, mich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, wahrgenommen. In diesem Zusammenhang habe ich nicht nur einen Blick auf die im Grundgesetz aufgeführten Grundrechte geworfen, sondern auch einen Blick auf die UN-Menschenrechtskonvention, die von Deutschland nach dem 2. Weltkrieg ratifiziert worden ist, und vor allem auch auf die Internet-Seiten des RKI selbst. Im Rahmen meiner Recherche habe ich Folgendes herausgefunden:

Bei der in den Hygieneplänen von Schulen „vorgeschriebenen“ Mund-Nasen-Bedeckung (der Begriff „Schutz“ ist hier nicht zulässig), handelt es sich um ein **modisches Gesichtstextil**. „**Sie dürfen nicht als Medizinprodukte oder Gegenstände persönlicher Schutzausrüstung in Verkehr gebracht und nicht mit entsprechenden Leistungen oder Schutzwirkungen ausgelobt werden.**“¹

Die Maske dient lediglich dem **privaten Gebrauch**, ihr kann keinen Fremd-, Eigen- oder Arbeitsschutz nachweisen werden. Der Schulbesuch erfüllt nicht die Voraussetzung, er ist keine Privatveranstaltung, ganz im Gegenteil. Dem Sprachgebrauch der Politik folgend, wird der Maske ständig, wahrscheinlich auch in Ihrer Schule, mit einer Schutzfunktion ausgelobt. Ein Versuch meinerseits, Strafanzeige gegen 3 Kommunen in RLP wegen des Auslobens der Maske mit einer Schutzwirkung zu erstatten, wurde seitens der Polizei in Mainz abgelehnt mit der Aussage: Solange jemand kein Geld verdient mit einer solchen Falschaussage, kann jeder behaupten, was er will. Dies erfüllt keinen Straftatbestand.

Des Weiteren spricht das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), auf das das RKI in seinen *Informationen zur Infektionshygiene im Rahmen von SARS-CoV-2*² verweist, von dieser Art Maske als ein **Kleidungsstück**. Es empfiehlt dringend, sich unbedingt an eine Reihe strenger Regeln zu halten, für den Fall, jemand möchte eine solche Maske freiwillig tragen. Ich bin sicher, Ihre Schule kann die Einhaltung dieser **Regeln** nicht einmal im Ansatz gewährleisten, das wäre aber unbedingt nötig, um die Gesundheit der Schüler nicht zusätzlich zu der verminderten Atmung, die beim Maske tragen immer gegeben ist, zu gefährden.

Da es sich bei diesen Masken also um nichts mehr als ein Kleidungsstück handelt, deren einzige positive Wirkung auch durch das Husten bzw. Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch erzielt werden kann, ist die Maske ohnehin ein unverhältnismäßiges Mittel. Des Weiteren gibt es kein Gesetz, das eine Maskenpflicht vorschreibt, das wäre angesichts der gravierenden Einschränkung der an sich unverletzlichen Freiheit der Person aber unbedingt erforderlich. Ein Herabdelegieren auf Verordnungsebene, auf der lediglich eine Handvoll Politiker über die Freiheit der Person bestimmen können soll, halte ich für unzulässig. Das würde nämlich die Möglichkeit eröffnen, ein solch wichtiges Recht beliebig weiter zu delegieren, so dass am Ende z.B. die Konrektorin einer Schule oder gar deren Hausmeister darüber

¹ <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

² https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene_Tab.html

entscheiden darf, ob Menschen in dem jeweiligen Bundesland oder gar in ganz Deutschland eine Maske tragen müssen oder nicht. Das ist sicherlich nicht im Sinne der Väter des Grundgesetzes.³

Es könnte natürlich sein, dass der Schutz einer Person oder Sache die seitens Ihrer Schule ausgesprochene Missbilligung erfordert. Dies ist jedoch ebenfalls nicht der Fall, wenn Sie die Interpretation, der durch das RKI veröffentlichten Zahlen, nicht den Politiker und Leitmedien überlassen. Ein Blick in die verschiedenen Veröffentlichungen des RKI⁴ zeigt, dass die Lage in Deutschland seit der 16. KW vollkommen entspannt ist, was Covid-19 betrifft. In der 15. KW wurden dem RKI im Rahmen des sog. Sentinelprogramms⁵ die letzten Coronainfektionen gemeldet. Angesichts dessen, dass Coronaviren gem. Virenkalender nur in den Monaten Dezember bis April aktiv sind, ist dies auch nicht weiter verwunderlich, schließlich bekommen wir in Deutschland im November auch keine Weidenpollenallergie, weil die Weiden im Frühjahr blühen. Warum in der Öffentlichkeit täglich ungestraft anderes behauptet wird, fällt wohl wieder in den Bereich der freien Meinungsäußerung. Inzwischen liegt diesbezügliche eine Unterlassungsklage seitens Daniela Prousa⁶ gegen das RKI vor.

Sollten Sie an Ihrer Schule eine Maskenpflicht eingeführt haben, weil Ihnen dies von Ihren Vorgesetzten vorgeschrieben wurde, rate ich Ihnen dringend, Ihrer Remonstrationspflicht nachzukommen, denn nur so ist eine innere Selbstkontrolle des Staates gewährleistet. Zudem stellen Sie auf diese Weise sicher, im Zweifel nicht in die Haftung genommen werden zu können, für den Fall, dass ein Schüler/eine Schülerin später einmal durch das verpflichtende Tragen von Masken in der Schule nachweislich gesundheitliche Folgeschäden davonträgt. Wussten Sie eigentlich, dass 2018 in Deutschland lt. Statistischem Bundesamt insg. 16.201 Menschen durch Stürze ums Leben kamen?⁷ Zahlreiche Überlebende werden Folgeschäden verschiedenen Schweregrades davongetragen haben. Dennoch wurde der Bevölkerung bislang nicht das Tragen von Ganzkörper-Schaumstoffanzügen vorgeschrieben, um die Todesgefahr zu minimieren. Und das, obwohl eine solche Maßnahme sicherlich als Nebeneffekt die vielerorts geforderte Verringerung der Menschheitsfamilie zur Folge hätte.

Bitte recherchieren Sie **in allen Ihnen zugänglichen Medien**, bevor Sie sich eine Meinung zu der aktuellen Corona-Krise bilden. Zugegeben schwirrt im Internet auch viele Falschinformation herum, es gibt aber auch eine Reihe sehr seriöser kritischer Medien. Persönlich kann ich zusätzlich zur Seite des RKIs folgende Quellen empfehlen:

- Stiftung Corona-Ausschuss: Dies ist eine von 4 unabhängigen Rechtsanwälten Anfang Juli 2020 gegründeter außerparlamentarischer Corona-Untersuchungsausschuss, der es sich zum Ziel gesetzt hat, zu überprüfen, ob die Corona-Maßnahmen, die seit März 2020 eingeführt worden sind, überhaupt mit geltendem Recht vereinbar sind. Hierfür werden in einzelnen Sitzungen Interviews zu verschiedenen Themen mit unterschiedlichen Zeugen geführt, so z.B.:
 2. Sitzung: Die Lage der Menschen in Pflegeheimen
 4. Sitzung: Der Drostentest, die Immunität und die zweite Welle
 6. Sitzung: Die Lage der Kinder
 7. Sitzung: Schützen die Masken oder schaden Sie?

³ S. Art. 2 (2) GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

⁴ Dashboard Covid-19, Tagesbericht und wöchentliches Bulletin

⁵ 600 über ganz Deutschland verteilte Arztpraxen melden dem RKI wöchentlich die bei ihnen aufgetretenen Atemwegserkrankungen, um evtl. Epidemien schnellstmöglich erkennen zu können.

⁶ Daniela Prousa ist Autorin der *Studie zu psychischen und psychovegetativen Beschwerden mit den aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen* (<https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751>)

⁷ Demgegenüber stehen derzeit 9.313 Todesfälle mit einem positiven PCR-Testergebnis und es gab weniger als 500 an Grippe Verstorbene, obwohl die Zahl sonst jedes Jahr bei min. 12.000 liegt, durchschnittlich bei 15.000-16.000 und vor zwei Jahren bei 25.000.

9. Sitzung: Die Rolle der Medien

10. Sitzung: Gefährlichkeit des Virus. Behandlung der Krankheit, Impfen als Ausweg?

11. Sitzung: Datenschutz & Rechtssystem

12. Sitzung: Fehlanreize im System & Die Rolle der Medien II

- Dr. med. Wolfgang Wodarg, der 2009/2010 maßgeblich beteiligt war an der Aufklärung des Pharmaskandals rund um die Schweinegrippe
- Prof. Sucharit Bhakdi, Facharzt für Infektionsepidemiologie und Mikrobiologie, der zusammen mit seiner Frau Dr. Karina Reiss im Juli das Bestseller-Buch „Corona: Fehllarm?“ veröffentlicht hat.
- Dr. Bodo Schiffmann, HNO-Arzt aus Sinsheim, dem bereits zu Beginn der Krise Ungereimtheiten bei der Interpretation der Zahlen des RKI durch die Medien aufgefallen sind und der seitdem regelmäßig diese Zahlen in einen sinnvollen Zusammenhang stellt und dies veröffentlicht.
- Prof. Bonelli, Psychiater in Wien
- Der Internet-Sender Rubikon, dessen Motto lautet: „Es kommt immer anders, wenn man denkt.“

Viele Beiträge dieser finden sich auf YouTube, auch wenn hier immer wieder seitens des Betreibers verfassungswidrig Zensur betrieben wird, sobald dieser meint, das jeweilige Video könne gegen die Richtlinien der WHO verstoßen. Die WHO wird zu über 80 % nicht durch die Länder finanziert, die sich hier vertreten lassen, sondern vor allem durch Großunternehmen der Pharmaindustrie. Hierfür finden sich im Internet zahlreiche Belege. Außerdem habe ich keine Veranlassung, Sie zu belügen. Politikern und den Leitmedien das volle Vertrauen zu schenken, halte ich persönlich für sehr riskant, zeigt doch allein schon die deutsche Geschichte und gerade die der Geschwister Scholl, dass hier immer wieder Vorsicht geboten ist, vor allem, wenn Sie dazu aufgefordert werden, nicht zu hinterfragen und statt dessen alles zu glauben, was seitens Politik und Leitmedien verbreitet wird. In Österreich wurde der Bevölkerung von diesen im Rahmen der Corona-Maßnahmen z.B. lange suggeriert, es gäbe eine Ausgangssperre. Die Polizei stellte sogar Bußgeldbescheide bei Verstößen hiergegen aus. Wochen später stellte sich heraus, dass dies eine Falschinformation war, die seitens der Politik und der Medien immer wieder verbreitet worden war.⁸ Bei der Maskenpflicht verhält es sich nicht anders, wie ich aus persönlicher Erfahrung sagen kann:

Am Morgen des 13.8.2020 suchte ich in Mainz die Polizeiinspektion 1 auf, um Strafanzeige gegen 3 Gemeinden zu erheben, wegen des (öffentlichen) Auslobens der Alltagsmasken mit einer Schutzfunktion im Rahmen der sog. AHA-Maßnahmen. Dies war, wie bereits oben erwähnt, nicht möglich. Als ich dem Polizeikommissar, der sich mit mir unterhielt, meine Sichtweise zur Maskenpflicht - wie oben dargelegt - schilderte, sagte dieser zu mir: „Stimmt, es gibt keine Maskenpflicht. Hier im Revier gibt es auch keine.“ Sie können meine Überraschung sicherlich nachvollziehen, hatte ich doch niemals mit einer solchen Antwort gerechnet. Es stimmte auch, dass lediglich der mit mir sprechende Polizist im Gebäude eine Maske trug und ich ebenfalls nicht. Auf meine Frage: „Wie kann es denn sein, dass das [die Maskenpflicht] dort draußen überall propagiert wird und das auch noch alle glauben?“, antwortete der Polizist:

„Das kann ja jeder selbst herausfinden, das haben Sie doch auch gemacht.“

Tags darauf erklärte mir eine Polizistin, die Maskenpflicht in den Geschäften würden die Ladeninhaber ihren Kunden auferlegen. Seitens des Landes gäbe es diesbezüglich nur eine Empfehlung. Ist eine solche Maskenpflicht im jeweiligen Hygieneplan vorgesehen, müsse der Kunde sich daranhalten, denn schließlich habe der Inhaber das Hausrecht. Das kann sicherlich für Nobelrestaurants und Diskotheken gelten, die den Kunden zuweilen bestimmte Bekleidungs Vorschriften auferlegen (Krawatte, keine weißen Turnschuhe), sicherlich gilt dies aber nicht für Geschäfte des täglichen Bedarfs, deren Aufgabe es ist, die Versorgung der Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Dingen sicher zu stellen.

⁸ U.a. Prof. Bonelli berichtete hierüber in Corona Aktuell: Die Ausgangssperren fallen! Hat uns die Politik verarscht? (Raphael Bonelli), veröffentlicht am 28.4.2020 auf YouTube (https://youtu.be/0hc-1_xG-jQ)

Ich erinnere an dieser Stelle nochmals daran, keinen Grund zum Lügen zu haben. Vielmehr bin ich jeder Zeit bereit, vor Gericht einen Eid (als Beamtin) dahingehend abzulegen, genau dies gesagt bekommen zu haben. Einige Geschäfte haben inzwischen, von der Mehrheit der Bevölkerung und zum Teil sogar von den eigenen Mitarbeitern bislang unbemerkt, die Schilder, die auf eine Maskenpflicht hinweisen, entfernt.

Aber zurück zur Schule: Sollte es während des Schulbesuchs zu ersten Krankheitssymptomen kommen, erfüllt die übliche Husten-Nies-Etikette die gleiche Funktion wie eine Alltagsmaske (in die Armbeuge oder in ein vor den Mund gehaltenes Taschentuch husten). Das ist auch viel hygienischer, da die Viren am zügig trocknenden Arm deutlich schneller absterben als in einer feuchten Maske, die nach dem Niesen oder Husten, meinen Beobachtungen zufolge, nicht sofort gewechselt wird, weil keine Wechselmaske zur Verfügung steht.

Die Husten-Nies-Etikette wird durch das Tragen der Maske regelrecht abtrainiert, denn zusätzlich zur Maske das Gesicht mit dem Arm zu bedecken, macht die Angelegenheit noch unappetitlicher und unhygienischer.

Durch die Einhaltung der Husten-Nies-Etikette entfallen viele der sehr zahlreichen, mit der Maskenpflicht verbundenen, negativen Wirkungen.

An dieser Stelle seien nur genannt:

- Mögliche gesundheitliche Folgen auch bei einer vollkommen korrekten Handhabung einer solchen Maske sind Schwindelgefühl oder gar Ohnmacht gerade bei den zu erwartenden hohen Temperaturen und der geringen Frischluftzufuhr unter einer Maske. Direkt damit verbunden ist eine deutlich erhöhte Sturzgefahr, die schwerwiegende Folgen haben kann. Allein im Jahr 2018 verunglückten lt. Statistischem Bundesamt in Deutschland 16.201 Menschen durch einen Sturz tödlich⁹. Dies bedeutet, dass bislang in diesem Jahr die Wahrscheinlichkeit, durch einen Sturz ums Leben zu kommen, sehr wahrscheinlich immer noch deutlich größer ist, als an Covid-19 zu sterben!¹⁰
- Täglich stärker ist jetzt schon die Spaltung der Gesellschaft in Maskengegner und -befürworter, die es bei einer entsprechenden umfangreichen Aufklärung nicht geben würde und deren Verfestigung entgegengewirkt werden muss, um ein friedliches Miteinander zu fördern.
- Die durch Masken entstehenden erhebliche zusätzlichen Umweltschäden durch die Rohstoffgewinnung, den Herstellungsprozess und letztlich die Entsorgung.¹¹

Bestürzung möchte ich an dieser Stelle darüber äußern, mit welcher Geschwindigkeit ein Großteil der Bevölkerung Anweisungen, die nachweislich nicht nur nichts bringen, sondern auch schädlich sind, kritiklos und in blindem Gehorsam befolgen und damit meinen, einen gesellschaftlich höheren Stellenwert gegenüber den Nicht-Maskenträgern postulieren zu können. Eine Uniformierung wird dankend angenommen, so wie in wenigen Monaten möglicherweise auch eine nicht ausreichend getestete, genmanipulierende Impfung. Mit dem Tragen der Masken scheint bei vielen Menschen das Gefühl einher zu gehen, ein besserer Mensch zu sein, zu den Guten zu gehören, überhaupt endlich einmal das Richtige zu machen und dafür anerkannt zu werden. Entsprechend aggressiv ist die Stimmung im Land und insg. auch den Schulen geworden, wo Nicht-Maskenträger auch öffentlich in den Medien als Verwirrte oder gar als Mörder bezeichnet werden, dabei waren früher immer die Maskierten die Bösen: Was für eine verquerte Welt ist diese, in der wir gerade leben.

Persönlichkeit kann vor dem Hintergrund der Angst oder aber vor dem Hintergrund des Vertrauens gebildet werden. Ersteres führt zu mangelndem Selbstbewusstsein und nicht selten auch zu Aggressivität, zumal

⁹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/todesfaelle.html>

¹⁰ Zum 4.8.2020, 01:13 Uhr sind in ganz Deutschland 9.148 und konkret in Mainz 27 mit einem positiven PCR-Test gestorben, wobei unklar ist, wie viele Todesfälle tatsächlich auf Covid-19 zurückzuführen sind, da ein PCR-Test lt. Herstellerangaben für klinische Diagnosen nicht geeignet ist.

¹¹ <https://www.dw.com/de/was-vor-corona-sch%C3%BCTzt-wird-f%C3%BCr-die-umwelt-ein-problem/a-53217831>

wenn die Ursache, der Maßnahme alles andere als transparent ist bzw. diese nicht auf einer soliden Grundlage steht.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die von mir gemachten Angaben gewissenhaft überprüfen und sich, wenn Sie feststellen, dass diese alle richtig sind, danach bei dem betroffenen Schüler und seiner Mutter bzw. seinen Eltern entschuldigen würden. Auch wäre Aufklärung und Deeskalation in Ihrem Kollegium und unter den Schülern und Eltern Ihrer Schule von großer Wichtigkeit. Wenn wir mündige Bürger sind, haben wir das Recht und m. E. auch die Pflicht, unsere eigenen Schlüsse und Entscheidungen zu treffen und zwar in erster Linie zum Wohle unserer Schüler und Schülerinnen und nicht dem eines Vorgesetzten, der entweder selbst nicht richtig informiert ist oder ganz andere Interessen verfolgt, als das Wohl unserer Schüler. Bitte bedenken Sie: Die Eltern dieser Schüler überlassen Ihnen an 5 Tagen in der Woche, für einen großen Teil des Tages das Kostbarste ihres Lebens: ihre Kinder!

Gerne stehe ich Ihnen helfend zur Seite, sollten Sie Ihrerseits Fragen zum Thema ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

M. Garcia
(Lehrer für Aufklärung)



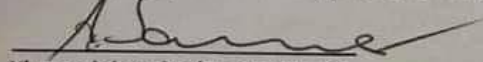
Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom _____ Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom _____ Niddatal, 31.8

Missbilligung
Hess. Schulgesetz § 82 in Verbindung mit § 64 Absatz 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses

Sehr geehrte Frau/sehr geehrter Herr _____
leider muss das Verhalten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ Klasse 8Ha
schriftlich missbilligt werden.

Begründung: Justin hat am 28.8.2020 in der 2. großen
Pause sein am Kiosk gekauftes Getränk auf dem
Schulgelände getrunken. Aufgrund der Corona-Hygieneregeln
ist dies untersagt; siehe Anhang. (Bereits 2. Ermahnung)

Diese Missbilligung ist mit Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten der Klassenlehrerin bzw dem Klassenlehrer zurückzugeben und verbleibt vorerst in der Schülerakte.


Klassenlehrer*in/Fachlehrer*in

Die „Missbilligung“ vom 31.8.2020

unsere Tochter/unsere(n) Sohn Justin haben wir zur Kenntnis
kommen.

M. Garcia

(Lehrer für Aufklärung)

